

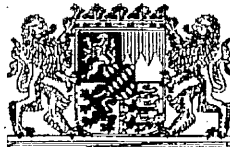
Ausfertigung

Landgericht München I

Az.: 13 T 10469/11

871 XIV B 110/11 AG München

11. Nov. 2011



In der Freiheitsentziehungssache

[REDACTED] Irak
[REDACTED]

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dr. Bethäuser** Franz, Walter Paetzmann Straße 3, 82008 Unterhaching

Beteiligte Ausländerbehörde:

Stadt Kempten, Rathausplatz 22, 87435 Kempten, Gz.: 33-Wan

wegen Abschiebungshaftbeschwerde
hier: Feststellung der Rechtswidrigkeit

erlässt das Landgericht München I -13. Zivilkammer- durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Andreas Pollinger, die Richterin am Landgericht Osthoff und die Richterin am Landgericht Brychey am 10.10.2011 folgenden

Beschluss:

1.

Auf die Beschwerde des Betroffenen hin wird festgestellt, dass die durch Beschluss des Amtsgerichts München vom 25.3.11 angeordnete Abschiebehaft den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

2.

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

I.

Die Ausländerbehörde beantragte am 4.3.11 eine einstweilige Anordnung gemäß §§ 58, 62 Aufenthaltsgesetz i. Verbindung mit § 427 Abs. 1 FamFG gegen den Betroffenen. Das Amtsgericht Kempten erließ diese antragsgemäß am 4.3.11.

Am 10.3.11 stellte die Ausländerbehörde Antrag auf Sicherungshaft. Der Betroffene wurde am 15.3.11 von der Polizei dem Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Kempten vorgeführt und ihm wurde der Beschluss vom 15.3.11, nachdem er für die Dauer von höchstens 2 Wochen ab sofort in Sicherungshaft zu nehmen ist, eröffnet.

Am 24.3.11 beantragte die Ausländerbehörde Abschiebehaft von 3 Monaten.

Durch Beschluss vom 24.3.11 gab das Amtsgericht Kempten das Verfahren an das Amtsgericht München ab. Dort wurde es durch Beschluss vom 24.3.11 übernommen.

Das Amtsgericht München hörte den Betroffenen am 25.3.11 an und ordnete durch Beschluss vom 25.3.11 weitere Abschiebungshaft bis zur möglichen Abschiebung, längstens jedoch auf

die Dauer von 3 Monaten im Anschluss an die bestehende Abschiebehaft sowie die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung an.

Gegen diesen Beschluss legte der Betroffene durch Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 31.3.11, eingegangen beim Amtsgericht München am selben Tag, Beschwerde ein. Der Betroffene halte sich seit April 2002 legal im Bundesgebiet auf, zunächst als Asylbewerber aus dem Irak, dann seit 2004/2005 mittels Kettenduldung. Er arbeite und sei als Mitglied der Abteilung Boxen beim TV Kempten – er war 2010 schwäbischer Meister im Mittelgewicht – bestens integriert. Rechtzeitig vor Ablauf seiner Duldung habe er am 11.3.11 beim Ausländeramt Kempten vorgesprochen. Dort sei ihm gesagt worden, er solle am 16.3.11 zum Abholen der verlängerten Duldung erneut erscheinen. Anschließend erhielt einen Brief, er solle am 15.3.11 kommen. Dies habe er befolgt, sei aber dann in der Ausländerbehörde Kempten verhaftet worden.

Die Ausländerbehörde trug hierzu vor, der Betroffene halte sich nicht seit April 2002 legal im Bundesgebiet auf. Er sei nach eigenen Angaben am 20.2.2002 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und habe am 25.2.2001 einen Asylantrag unter den Falschpersonalien gestellt. Dieser sei durch Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 31.7.2002 abgelehnt worden. Die hiergegen eingelegten Rechtsmittel seien erfolglos geblieben. (Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 14.06.04). Der Betroffene sei spätestens seit 7.8.2004 vollziehbar ausreisepflichtig. Der Ausreisepflicht sei er nicht nachgekommen, sodass er in der Folgezeit geduldet wurde. Eine Duldung stelle keinen rechtmäßigen und legalen Aufenthalt dar. Durch Bescheid der Stadt Kempten vom 6.7.2007 sei der Betroffene wegen diverser Straftaten bestandskräftig aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen worden. Dennoch sei er der gesetzlichen Ausreisepflicht nicht nachgekommen. Nachdem die Abschiebungen in den Nordirak aufgenommen wurden, erhielt der Betroffene mit Schreiben vom 7.12.10 die Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise. Eine Reaktion sei, so der Vortrag der Ausländerbehörde, nicht erfolgt. Mit Schreiben vom 30.12.10 sei die Genehmigung zur Abschiebung des Betroffenen über das bayerische Staatsministerium des Inneren beantragt worden. Gleichzeitig sei ihm mit Schreiben vom 30.12.10 unter Hinweis auf die vollziehbare Ausreisepflicht die Abschiebung angedroht worden. Am 31.1.11 habe das bayerische Staatsministerium des Inneren die Abschiebung geneh-

migt. Daraufhin sei der Betroffene nochmals mit Schreiben vom 17.1.11 darüber informiert und zur freiwilligen Ausreise aufgefordert worden. Er sei informiert worden, dass eine Verlängerung der Duldung über den 15.3.11 hinaus ausgeschlossen sei. Eine neue Duldung sei nicht in Aussicht gestellt worden. Da er nicht freiwillig ausreiste, wurde die Abschiebung vorbereitet. Mit Schreiben vom 14.2.2011 sei er nochmals auf die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise hingewiesen worden. Hierauf habe er nicht reagiert. Deshalb sei Haftantrag gestellt worden. Seit 15.3.11 befindet sich der Betroffene in Haft. Die Abschiebung am 24.3.11 sei gescheitert, weil im Irak ein Feiertag gewesen sei.

Der Verfahrensbevollmächtigte wies darauf hin, dass der Haftantrag unzulässig gewesen sei, da ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig gewesen sei, aber das erforderliche Einvernehmen der Staatsanwaltschaft mit der Abschiebung nicht vorgelegt wurde.

Das Amtsgericht München half der Beschwerde durch Beschluss vom 18.4.11 nicht ab.

Die Ausländerbehörde teilte am 18.4.11 mit, die für 4.5.11 geplante Abschiebung könne nicht stattfinden, da die Eingabe des Betroffenen im Ausschuss für Eingaben und Beschwerden erst am 11.5.11 behandelt werde. Deshalb nahm die Ausländerbehörde den Haftantrag vom 18.4.11 zurück.

Die Beschwerde wurde nach nochmaligem Nichtabhilfebeschluss vom 29.4.11 dem Landgericht München I zugeleitet.

Der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit vom 24.4.11 ging erst am 1.5.11 beim Amtsgericht München ein. Durch Beschluss vom 16.5.11 hielt das Amtsgericht die Nichtabhilfeentscheidung aufrecht.

Die Ausländerakte wurde beigezogen. In der Akte befindet sich kein Zustellnachweis für das Aufforderungsschreiben vom 7.12.10. Der Betroffene nahm am 17.04.07 an einem Sammelanhörungstermin der Irakischen Botschaft teil, ohne dass er vorgeführt werden musste. Am 8.12.10 bestätigte das irakische Generalkonsulat, dass der Betroffene die regulären Unterlagen für die Ausstellung des irakischen Reisepasses eingereicht hatte. Bereits am 3.9.10 hatte der Betroffene eine entsprechende Bestätigung der irakischen Botschaft Frankfurt am Main bei der Ausländerbehörde Kempten vorgelegt. Am 13.12.10 legte er eine Bescheinigung vom

8.12.10 vor, dass derzeit aus verwaltungs- und organisatorischen Gründen das Ausstellungsverfahren einige Zeit dauere. Am 18.11.10 konnte der Betroffene um 6 Uhr 20 morgens nicht von der Polizei in der Gemeinschaftsunterkunft [REDACTED] angetroffen werden. Auf Vorladung erschien er am 3.12.10 in den Räumen der Ausländerbehörde und gab an, er wohne dort in Zimmer [REDACTED] und sei wahrscheinlich schon arbeiten gewesen. Der Betroffene ging aufgrund einer Nebenbestimmung zur Duldung gemäß Schreiben vom 24.04.03 erlaubt einer Erwerbstätigkeit nach. Er versäumte es jedoch die Sicherheit von 1000, 00 Euro zu hinterlegen.

Der Betroffene wurde viermal zu einer Geldstrafe verurteilt, 2003 wegen Diebstahls (15 Tagessätze), 2004 wegen Körperverletzung und Bedrohung und 2006 und 2007 wegen unerlaubten Aufenthalts. Zusätzlich verstieß der Betroffene im August 2006 gegen die räumliche Beschränkung nach dem Aufenthaltsgesetz. Deswegen wurde der Betroffene durch Bescheid vom 6.7.07 ausgewiesen. Auf der Empfangsbestätigung steht: „Unterschrift verweigert, persönlich ausgehändigt, mit Stempel und nicht leserlicher Unterschrift eines Mitarbeiters der Ausländerbehörde. Mit Schreiben vom 14.02.11 (gerichtet an den Betroffenen, nicht an Rechtsanwalt Popall, der sich mit Schreiben vom 11.1.11 bestellt hatte), forderte die Ausländerbehörde den Betroffenen auf, bis 28.02.11 wegen einer freiwilligen Ausreise bei der Ausländerbehörde vorzusprechen. Innerhalb der Frist erfolgte keine Reaktion. Ein Festnahmeersuchen mit der einstweiligen Anordnung vom 4.3.11 ging am selben Tag an die PI Krumbach. Staatsanwalt Dr. Zweng verzichtete telefonisch auf eine Strafverfolgung zugunsten der Abschiebung. Bereits dem Transportersuchen vom 8.3.11 lag das Laissez Passer bei, ein sicherheitsbegleiteter Flug war für den 24.03.11 gebucht.

II.

Die Beschwerde ist gemäß §§ 58 ff. FamFG zulässig. Gemäß § 62 Abs. 2 FamFG wurde nach Erledigung der Hauptsache in zulässiger Weise ein Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haft gestellt.

III.

Die Beschwerde ist begründet.

1.

Der Haftantrag vom 24.03.11 der Ausländerbehörde entspricht den Anforderungen des BGH-Beschlusses vom 15.09.11 (V ZB 123/11) nicht.

So ist zur Begründung des Haftgrundes gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG vorgetragen, der Betroffene habe im Bundesgebiet keinen festen Wohnsitz. Zugleich ergibt sich aus dem Haftantrag, dass dem Betroffenen zahlreiche Schreiben zugestellt werden konnten. Somit waren die Angaben zum gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betroffenen gemäß § 417 Abs. 2 Nr. 2 FamFG mindestens unvollständig, wenn nicht sogar falsch. Nach Auffassung der Kammer ist der Vortrag im Haftantrag nicht ausreichend, um eine Entziehungsabsicht gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG zu begründen.

Zur erforderlichen Dauer der Freiheitsentziehung gemäß § 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 AufenthG ist ebenfalls nicht ausreichend vorgetragen. Die Ausländerbehörde legt im Antrag nur dar, dass die Abschiebung am 24.03.11 abgesagt werden musste und ein neuer Termin erst nach dem 13.04.11 erfolgen könne. Wie lange die Haft erforderlich ist, ergibt sich hieraus nicht.

Auch weitere Angaben zur Durchführbarkeit der Abschiebung (§ 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 AufenthG) fehlen.

2.

Durch Beschluss vom 21.07.11 (V ZB 141/11) entschied der Bundesgerichtshof, dass in Verfahren der Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaft der Antrag der Verwaltungsbehörde auf Anordnung der Freiheitsentziehung dem Betroffenen ausgehändigt werden muss.

Laut Protokoll des Amtsgerichts München vom 25.03.11 wurde „der Antrag des Ausländeramtes vom 24.03.11 (Blatt _____ d.A.) dem Betroffenen bekannt gegeben.“

Wenn der Betroffene erst zu Beginn der Anhörung mit dem Antrag der Ausländerbehörde vertraut gemacht wird und ihm der Antrag nicht ausgehändigt worden ist, führt dieser Umstand zur Rechtswidrigkeit der Haftanordnung. Denn der Betroffene war deshalb nicht in der Lage, zu der Begründung des Haftantrages ausreichend Stellung zu nehmen (BGH a.a.O.).

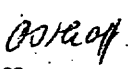
Die Kammer schließt sich dieser Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofs an. Auch aus diesem Grund ist der Beschluss vom 25.03.11 rechtswidrig.

IV.

Dem Freistaat Bayern als Träger der zuständigen Ausländerbehörde waren gemäß § 83 Abs. 2, 81 FamFG die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Diese Entscheidung entspricht billigem Ermessen, da die angeordnete Abschiebungshaft von Anfang an rechtswidrig war.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 FamFG nicht vorliegen.


Dr. Pollinger
Vorsitzender Richter
am Landgericht


Osthoff
Richterin
am Landgericht

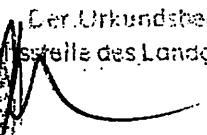

Brydicy
Richterin
am Landgericht

Der Gleichlaut der Ausfertigung mit der Ur-
schrift wird bestätigt.

08. Nov. 2011

München, den
Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle des Landgerichts München I




Dinnebier
Justizangestellte